

Satzung des Turnverein Erzingen 1905 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1905 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Erzingen 1905 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Klettgau-Erzingen und ist als „eingetragener Verein“ rechtsfähig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Turnen, Spiel und Sport zur körperlichen Ertüchtigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Abhaltung von regelmäßigen Übungsstunden in den genehmigten Sportarten,
 - b) Anschaffung und Erhaltung von durch Abs. a) bedingte Geräte, Lokalitäten, Plätze etc.,
 - c) Ausbildung und Anstellung von zur sachgemäßen Leitung der unter Abs. a) erwähnten Übungsarten erforderlichen Personen, ferner Beschaffung der hierzu notwendigen Literatur
- Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder. Für Vereinsschulden haben diese nicht aufzukommen, wenn nicht ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt.
 3. Mittel des Vereins, Mitgliedsbeiträge und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsmitglieder, welche als Übungsleiter tätig sind, können aus Mitteln des Vereins eine angemessene Vergütung erhalten.
 5. Der Verein ist der turnerischen Organisation des Markgräfler-Hochrhein-Turngaus, dem Badischen Turnerbund und dem Deutschen Turnerbund angeschlossen.
 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Klettgau mit der Auflage, dasselbe zu verwalten, bis am Ort wieder ein Turnverein besteht. Diesem ist das Vermögen zu übertragen, sofern sein Vereinszweck derselbe ist, und er vom zuständigen Finanzamt ebenfalls als gemeinnütziger Verein anerkannt ist.

§ 2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Schülerinnen und Schüler können nur mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Aufgenommenen müssen ihre Mitgliedschaftsrechte selbst wahrnehmen.

3. Die Aufnahme Jugendlicher im Alter von 14-18 Jahren kann von der Genehmigung des Erziehungsberechtigten abhängig gemacht werden.
4. Die Aufnahme erfolgt durch Genehmigung des Vorstandes. Er ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht Berufung an den Hauptausschuss offen.
5. Der als Mitglied Aufzunehmende erhält auf Wunsch eine Satzung ausgehändigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Hauptversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes aktive Mitglied kann in den entsprechenden Abteilungen des Vereins Leibesübung treiben und dessen Einrichtungen nach den jeweiligen Bedingungen benutzen.
3. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.
4. Passive Mitglieder haben rein fördernden Charakter. Außer dem unter Art. 1 Aufgeführten haben sie das Recht, an Versammlungen, Ausflügen, Wanderungen usw. teilzunehmen und sind ebenfalls sportunfallversichert.
5. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.
6. Für die Mitglieder sind die Satzungen und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Zweck und Ansehen des Vereins entgegensteht. Alle Einrichtungen und Geräte des Vereins sind vor Schaden zu bewahren.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist in einem von der Hauptversammlung festgelegten Zeitraum im voraus bargeldlos zu bezahlen.
3. Stundung und Erlassung von Beiträgen ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
4. Hauptausschussmitglieder können beitragsfrei geführt werden.

§ 6 Ehrungen und Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Turn- und Sportwesens besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung von 4/5 aller Vorstandsmitglieder ernennen.
2. Alle sonstigen Ehrungen sind in der Ehrenordnung festgelegt.

§ 7 Wahl und Stimmfähigkeit

1. Stimmfähig in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus und ein seit mindestens 1 Jahr bestehende Mitgliedschaft im Verein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in wechselndem Turnus für 2 Jahre gewählt, in geraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und bis zu 3 Beisitzer, in ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Kassier, der Oberturnwart und bis zu 3 Beisitzer. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Hauptausschuss befugt, bis zur Neuwahl durch die nächste Hauptversammlung den Vorstand zu ergänzen.
4. Der 1. Vorsitzende führt sein Amt in jedem Fall so lange aus, bis ein neuer 1. Vorsitzender gewählt und im Amt ist.
5. Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.
6. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder die mit der Bezahlung der Vereinsbeiträge nicht länger als 6 Monate im Rückstand sind, sofern sie dazu aufgefordert wurden.
7. Jugendliche Vereinsangehörige können an allen Vereinsversammlungen als Zuhörer teilnehmen.

§ 8 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft hört auf: a) durch den Tod, b) durch freiwilligen Austritt, c) durch Ausschluss, d) durch Auflösung des Vereins.
2. Mit Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hört jedes Recht gegenüber dem Verein auf.
3. Der freiwillige Austritt kann, abgesehen von einem Ortswechsel (Wegzug) nur auf Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Jahres schriftlich anzuzeigen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Hauptausschuss beschlossen werden, und zwar bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinszwecke und Vereinssatzungen.
5. Für einen solchen Beschluss müssen mindestens zwei Drittel der Hauptausschussmitglieder gestimmt haben. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Diese ist innerhalb 14 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an den 1. Vorsitzenden mit schriftlicher Zustimmung von mindestens 6 Vereinsmitgliedern einzureichen.

§ 9 Verwaltung

1. Der Verein wird durch folgende Organe verwaltet:
 - a) Hauptversammlung
 - b) Hauptausschuss
 - c) Vorstand
2. Für bestimmte Angelegenheiten und Veranstaltungen können fachkundige Berater zugezogen oder besondere Ausschüsse gebildet werden.
3. Über sämtliche Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer oder deren Vertreter zu unterzeichnen (beurkunden) sind.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Oberturnwart
 - f) den bis zu 6 Beisitzern mit Sonderaufgaben

Eine Personalunion im Vorstand ist unzulässig

2. Vorstand des Vereins im Sinn des BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist nach außen allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand hat die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig zu führen. Bei Vertretung und Abschluss von Rechtsgeschäften gilt intern im Einzelfall eine Beschränkung von € 1.000,00. Die Genehmigung eines höheren Betrages kann vom Hauptausschuss beschlossen werden.
4. Er ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Vorstand erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Hauptausschuss nicht notwendig sind.
5. Der Vorstand hat etwaige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten, die in den Verhandlungen gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen und die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu wahren. Bei Verstößen gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane ist er berechtigt Strafmaßnahmen gegen Vereinsangehörige zu verhängen.
6. Er entscheidet über Aufnahme neuer Mitglieder und über Stundung und Erlass von Beiträgen.
7. Er kann Ehrungen nach § 6 durchführen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 oder 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind und entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Vorstandssitzung nochmals abgestimmt werden. Stimmenthaltung bedeutet: Nicht an der Abstimmung teilgenommen.
9. Der Hauptausschuss ist über sämtliche Geschäfte und Beschlüsse des Vorstandes zu informieren.

10. Der Vorstand ist dem Hauptausschuss und der Hauptversammlung verantwortlich.
11. Die Bekanntmachungen des Vorstandes an die Mitglieder erfolgen durch Anschlag in den Vereinsräumen oder in ortsüblicher Weise (Gemeindeblatt).
12. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein für verursachte Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB).

§ 11 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) Vorstand
 - b) sämtlichen Übungsleitern
 - c) Mitgliedern mit Sonderaufgaben (z. B. Internetbetreuer, Platzwart, usw.)
2. Die Übungsleiter werden vom Vorstand bestimmt.
3. Übungsleiter kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
4. Der Hauptausschuss ist das maßgebende Verwaltungsorgan für die inneren Angelegenheiten des Vereins.
5. Er kontrolliert die Arbeit des Vorstandes und hat bei allen Entscheidungen desselben Einspruchsrecht.
6. Der Hauptausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung von Ordnungen und deren Änderung.
7. Weiter obliegt ihm die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt (Haushaltsplan).
8. Er entscheidet über die Anschaffung neuer Geräte und Wertsachen und behandelt Wettkämpfe und Aufführungen.
9. Dem Hauptausschuss steht die Genehmigung von Abteilungen, Unterabteilungen und Unterausschüssen, sowie die Satzungen derselben zu.
10. Im Übrigen ist der Hauptausschuss für alle Bereiche zuständig, die nicht dem Vorstand und der Hauptversammlung vorbehalten sind.
11. Der Hauptausschuss entscheidet, außer bei Ausschluss von Mitgliedern durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Ausschusssitzung nochmals abgestimmt werden. Stimmenthaltung bedeutet: Nicht an der Abstimmung teilgenommen.
12. Der Hauptausschuss ist der Hauptversammlung verantwortlich.
13. Über Bekanntmachungen und Niederschriften gilt das unter § 9, Absatz 3 und § 10, Absatz 11 Gesagte.
14. Scheidet ein Hauptausschussmitglied aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.
15. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes steht dem Hauptausschuss das Recht zu, sich bis zur nächsten Hauptversammlung selbstständig zu ergänzen.

§ 12 1. Vorsitzender

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in jeder Beziehung. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen er den Vorsitz führt.
2. Der 1. Vorsitzende hat den der Hauptversammlung vorzulegenden Jahresbericht zu geben. Die Hauptausschussmitglieder sind verpflichtet ihm die hierzu notwendigen Unterlagen zu geben.

§ 13 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende ist in der Vereinsführung unterstützend tätig und übernimmt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Aufgaben. Außerdem kann ihm ein besonderer Tätigkeitsbereich übertragen werden.

§ 14 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschriften über sämtliche Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sowie Berichte über das Vereinsgeschehen. Außerdem ist er zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

§ 15 Kassier

Dem Kassier obliegt die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Verein Rechnung abzulegen. Alljährlich hat eine Prüfung der Kasse zu erfolgen. Außerordentliche Kassenprüfungen kann der 1. Vorsitzende des Vereins jederzeit vornehmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Oberturnwart

Der Oberturnwart leitet in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern den gesamten Turn- und Sportbetrieb des Vereins. Er hat die Instandhaltung aller dem Verein gehörenden oder vom Verein gepachteten Turn- und Sportanlagen zu veranlassen sowie die Einteilung derselben vorzunehmen. Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, dem Oberturnwart vereinbarte Wettkämpfe und sonstige Veranstaltungen zu melden sowie die Terminlisten der angesetzten Punktspiele zu übergeben. Der Oberturnwart ist Verbindungsglied zwischen anderen in Klettgau anwesenden Sportvereinen und regelt alle mit diesen Vereinen sich ergebenden Fragen der Sportanlagenbenutzung.

§ 17 Turn- und Sportabteilungen

1. Zur Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist der Verein in Abteilungen aufgegliedert.
2. Die Abteilungen werden in Zusammenarbeit mit dem Oberturnwart von den Abteilungsleitern selbstständig geführt.
3. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Hauptausschusses.
4. Mit Genehmigung des Hauptausschusses können sich die Abteilungen eigene Satzungen geben und aufgrund dieser Satzungen Beiträge erheben.
5. Diese Beiträge werden in den betreffenden Abteilungen verwaltet und können nur für diese Abteilungen und nur für die in den Abteilungssatzungen vorgesehenen Zwecke verwendet werden.
6. Über diese Beiträge verfügt der Abteilungsleiter zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern der Abteilung ohne Genehmigung des Hauptausschusses.
7. Der Hauptausschuss hat jederzeit das Recht, über die Verwendung dieser Beiträge Aufklärung zu verlangen.
8. Abteilungsveranstaltungen mit Werbe-Charakter oder solche mit finanziellem Risiko müssen vom Vorstand genehmigt werden.
9. Für Schäden oder Verluste aus nicht genehmigten Veranstaltungen ist allein der Abteilungsleiter haftbar.
10. Das Vermögen der Abteilungen ist Vermögen des Vereins.
11. Die Satzung des Vereins steht über der Satzung der Abteilungen.

§ 18 Die Hauptversammlung

1. Jährlich findet eine Hauptversammlung statt. Außerdem steht es dem 1. Vorsitzenden frei, außerordentliche Hauptversammlungen zu berufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand solches beschließt, oder wenn wenigsten 50 stimmberechtigende Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenständen eine solche schriftlich beantragen.
2. Die Einberufung hat innerhalb 3 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
4. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe des Termins mit Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Klettgau.
5. Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 7 Tage vor Abhaltung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
6. Anträge, die nicht schriftlich eingereicht wurden, können als sogenannte „Dringlichkeitsanträge“ nur durch Unterstützung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu Beratung und Beschlussfassung gelangen.

7. Der Hauptversammlung steht zu:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes,
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Vereinsbeiträge;
 - f) Abänderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Hauptausschusses oder einzelner Mitglieder sowie übereingelaufene Beschwerden,
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 19 Beschlüsse und Wahlen bei der Hauptversammlung

1. Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und auf Auflösung des Vereins gerichteten, durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
2. Stimmenthaltung bedeutet: Nicht an der Abstimmung teilgenommen.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Abänderung der Satzung, mit Ausnahme der §§ 1 und 20 kann nur durch die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Solange drei Mitglieder sich zur Erhaltung des Vereins bereit erklärt haben, kann eine Auflösung nicht erfolgen.
5. Zur Abänderung des Vereinszweckes (§ 1) und des § 20 ist die Zustimmung aller stimmfähigen Mitglieder nötig und muss gegebenenfalls schriftlich eingeholt werden (§§ 32 und 33 des BGB).
6. Gewählt wird mittels Stimmzettel durch absolute Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Erhält keines der gewählten Mitglieder die unbedingte Mehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handerheben erfolgen.

§ 20 Mitgliederversammlung

Zur Erledigung besonderer Vereinsangelegenheiten, wie Berichterstattung, Information, Suche von geeigneten Hauptausschussmitgliedern etc. kann vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichtes geregelt.

Klettgau, 27. April 2012

- a) Satzung
- b) Sonstige Rechtsverhältnisse

- a) Tag der Eintragung
- b) Bemerkungen

4

5

a) Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. April 2012 geändert in § 7 (Wahl und Stimmfähigkeit), § 10 (Vorstand), § 11 (Hauptausschuss) und § 18 (Hauptversammlung) nach Maßgabe der eingereichten Urkunde.

a) 11. Juni 2012

b) Akten S. 255 ff.